

Satzung

des Fördervereins der Grundschule Im Reitwinkel e.V.

§ 1

Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Im Reitwinkel“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Recklinghausen einzutragen. Nach der Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, durch Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit, Unterstützung der Schule bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Unterstützung der Aufgaben der Schulpflegschaft, Verbesserung der schulischen Ausstattung und Unterstützung von Klassenfahrten/-und Veranstaltungen und der Förderung des kulturellen Miteinander.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Beiträge

Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen seiner Mitglieder. Über die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag beträgt 10 € im Jahr.

Über die Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Genehmigung des Geschäftsjahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - d) Satzungsänderung,
 - e) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom Vorstand einberufen.

Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und zwar an die letzte Adresse der Mitglieder, die dem Vorstand bekannt ist. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage, gerechnet ab dem Poststempel unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlungen haben außerhalb der Schulferien stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Vertreter des Lehrerkollegiums und der Schulpflegschaft werden zu den Versammlungen über Schulsekretariat eingeladen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt.

3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes, davon der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

Der Vorstand kann Vertreter des Lehrerkollegiums und der Schulpflegschaft zu den Vorstandssitzungen einladen.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel mit einfacher Mehrheit.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf ein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die gewissenhafte Verfolgung der Vereinsinteressen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand haftet im Rahmen seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Förderereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und Annahme durch den Vorstand begründet.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Zur Beendigung der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung ist mit mindestens einer Frist von einem Monat oder zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Im übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss.

3. Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht oder Treuepflicht gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder es sonst dem Verein oder dem Vereinszweck schadet.

Über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Höhe eines Jahresbeitrages in Verzug ist.

§ 6

Auflösung des Vereins

Der Verein kann außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen von den Liquidatoren entsprechend dem Vereinszweck in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium zu verwenden.

§ 7

Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 45661 Recklinghausen, Feldstraße 13 a.

§ 8

Inkrafttretung

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Recklinghausen, den 27.01.2011